

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 79

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über die
Wirtschaftsförderung und
die Investitionshilfe für Berg-
gebiete**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete. Mit der Änderung soll das Gesetz in erster Linie an das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über Regionalpolitik angepasst werden.

Im Planungsbericht des Regierungsrates über die Neue Regionalpolitik vom 26. Januar 2007 wurde aufgezeigt, wie der Bund die Neue Regionalpolitik (NRP) ausrichtet und wie der Kanton Luzern das neue Instrumentarium einsetzen will, um im ländlichen Raum wirtschaftliche Impulse auszulösen. Als NRP-Gebiete im Kanton Luzern wurden darin die Gemeinden der RegioHER und die Gemeinden der Idee Seetal AG bezeichnet. Die NRP bildet somit die Ergänzung zur Agglomerationspolitik und zur Förderung der Entwicklungssachsen. Es soll jedoch auch eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes möglich sein, da mit einer starren Eingrenzung keine befriedigende Lösung für sämtliche NRP-berechtigten Gebiete erzielt werden kann (z. B. für das Michelamt).

Der Grosse Rat (heute Kantonsrat) hat am 20. März 2007 vom Planungsbericht in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Gestützt auf diesen Planungsbericht ist das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2008–2011 ausgearbeitet worden. Im Februar 2008 hat der Regierungsrat mit dem Bund die Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik 2008–2011 abgeschlossen und gleichzeitig die ersten Staatsbeiträge an NRP-Projekte für das Jahr 2008 gesprochen.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001 bildet heute die allgemeine Grundlage für die Wirtschaftsförderung im Kanton Luzern. Es enthält einerseits allgemeine Bestimmungen über die Wirtschaftsförderung und andererseits das Anschlussrecht zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG). Da das IHG nun durch das Bundesgesetz über Regionalpolitik ersetzt worden ist, sollen die kantonalen Bestimmungen über die Investitionshilfe für Berggebiete durch die notwendigen Anschlussbestimmungen über die Regionalpolitik abgelöst werden.

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik regelt die Massnahmen der NRP und deren Umsetzung weitgehend und äussert sich auch konkret zu den Aufgaben der Kantone (z. B. Erarbeitung von Umsetzungsprogrammen, Abschluss der mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund). Diese Regelungen müssen auf kantonaler Ebene nicht wiederholt werden. Mit den neuen kantonalen Bestimmungen über die Regionalpolitik soll jedoch in erster Linie eine gesetzlich verankerte Grundlage für die Leistung von Staatsbeiträgen zur Förderung der NRP geschaffen werden. Zudem sollen die verschiedenen Finanzierungsmittel, die der Bund vorsieht, auch auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert werden. Schliesslich werden die Voraussetzungen für die kantonale Beteiligung an NRP-Projekten aufgezeigt und die wichtigsten Zuständigkeiten ausdrücklich geregelt. Die Zuständigkeiten für die Zusicherung der NRP-Beiträge und den Abschluss der Programmvereinbarungen mit dem Bund sind im Staatsbeitragsgesetz und im Finanzaushaltsgesetz geregelt und brauchen für die Umsetzung der NRP im Spezialgesetz nicht wiederholt zu werden.

Weiter soll die aufgrund der Regionalpolitik notwendige Gesetzesrevision genutzt werden, um die allgemeinen Bestimmungen zur Wirtschaftsförderung (§§ 1–9) auf den neusten Stand zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Verankerung der administrativen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie die Rolle der Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern.

Mit dem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik und der damit verbundenen Aufhebung von Bundesgesetzen fällt die Grundlage für das Luzerner Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 29. Juni 1998 weg. Dieser kantonale Folgeerlass ist somit aufzuheben.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001 (SRL Nr. 900).

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 sind das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) sowie die Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007 (SR 901.021) in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz hat vier bisherige Erlasse mit regionalpolitischen Förderungsmassnahmen abgelöst, nämlich das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, den Bundesbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum vom 21. März 1997, den Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 sowie das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (Interreg III) in den Jahren 2000 bis 2006.

Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) wird ein eigentlicher Systemwechsel vollzogen. Die Abwanderung aus peripheren Gebieten soll nicht mehr in erster Linie durch den Abbau von Disparitäten und die Schaffung von genügenden Lebensgrundlagen verhindert werden. Vielmehr verfolgt die NRP das Ziel, Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbskraft der einzelnen Regionen (Berggebiete, weiterer ländlicher Raum und Grenzregionen) zu stärken, um damit zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den gefährdeten Gebieten beizutragen. Die Unterstützung von Projekten durch Bund und Kantone wird neu von einer starken (gesamt-)wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen abhängig gemacht. Die Mittel werden nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Innovative Gemeinden und Regionen werden gegenüber solchen mit wenig Eigeninitiative begünstigt. Die Projekte sollen innerhalb der Regionen entstehen und sich dank dieser Verankerung nachhaltig auswirken. Dabei sollen auch kleine, aber wertschöpfungsstarke Projekte unterstützt werden.

Mit diesem Wechsel ergeben sich auch Änderungen in der Rollenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Den Kantonen kommt in der Ausgestaltung und im Vollzug eine im Vergleich zur früheren Regionalpolitik wichtigere Rolle zu. Sie stellen nämlich die erstrangigen Ansprechpartner für die Umsetzung der NRP dar. Sie prägen mit ihrer Politik die regionale Standortqualität und stehen somit stark in der Verantwortung. Auf Projekt Ebene werden sich Trägerschaften mit variabler Geometrie bilden. Je nach Projektziel und Stossrichtung wird die Organisation anders zusammengesetzt sein. Die gestützt auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete bestehenden Regionen, aber auch andere Entwicklungsträger werden

eine besondere Rolle übernehmen und damit ihren Einfluss auf das wirtschaftliche Gedeihen ihrer Region verstärkt wahrnehmen können.

Geltungsbereich der NRP ist gemäss den Vorgaben des Bundes das Berggebiet und der ländliche Raum der Schweiz. Der Bund überlässt es dabei den Kantonen, innerhalb dieser Gebiete eine wirkungsorientierte Abgrenzung vorzunehmen: Es gilt zu bezeichnen, in welchen Gebieten mit den Mitteln der Regionalpolitik Wirkung erzielt werden soll. Innerhalb der bezeichneten Gebiete ist die Wirkung des Mitteleinsatzes dann aber auf jene Räume zu konzentrieren, die das grösste Potenzial zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aufweisen. Zur Erzielung der erwünschten Wirkung kann und soll über die Grenzen hinaus mit anderen Regionen zusammengearbeitet werden.

Im Planungsbericht B 174 über die Neue Regionalpolitik vom 26. Januar 2007 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 624) haben wir aufgezeigt, wie der Bund die NRP ausrichtet und wie der Kanton Luzern das neue Instrumentarium einsetzen will, um im ländlichen Raum wirtschaftliche Impulse auszulösen. Als NRP-Gebiete im Kanton Luzern wurden darin die Gemeinden der RegioHER und die Gemeinden der Idee Seetal AG bezeichnet. Es wurden damit die beiden grossen, zusammenhängenden ländlichen Regionen des Kantons bezeichnet, die ausserhalb der Y-Achsen (Luzern-Zug-Zürich und Luzern-Sursee-Olten) liegen. Die NRP bildet somit die Ergänzung zur Agglomerationspolitik und zur Förderung der Entwicklungsachsen. Für die Umsetzung der NRP ist der Kanton auf starke und professionelle regionale Trägerschaften angewiesen. Die Unterstützung und Stärkung der Trägerschaften ist deshalb ebenfalls Gegenstand des kantonalen Umsetzungsprogramms. Wie bereits im Planungsbericht ausgeführt, soll jedoch auch eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes dieser Trägerschaften möglich sein, da mit einer starren Eingrenzung keine befriedigende Lösung für sämtliche NRP-berechtigten Gebiete erzielt werden kann (z. B. für das Michelsamt).

Ihr Rat hat am 20. März 2007 vom Planungsbericht B 174 in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Gestützt auf diesen Planungsbericht ist das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2008–2011 ausgearbeitet worden. Im Februar 2008 haben wir mit dem Bund die Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik 2008–2011 abgeschlossen und gleichzeitig die ersten Staatsbeiträge an NRP-Projekte für das Jahr 2008 gesprochen. Dabei wurden auch zahlreiche kleinere, jedoch wertschöpfungsstarke Projekte berücksichtigt.

II. Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik regelt die Massnahmen der NRP und deren Umsetzung weitgehend und äussert sich auch konkret zu den Aufgaben der Kantone. So bestimmt es in seinem Artikel 15, dass die Kantone gestützt auf die Vorgaben des Mehrjahresprogramms zusammen mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen oder anderen regionalen Akteuren mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme erarbeiten und diese periodisch aktualisieren (Abs. 1). Die Kantone stellen zusammen mit den Entwicklungsträgern und den regionalen Geschäftsstellen

oder anderen regionalen Akteuren die Koordination der regions- und kantonsübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Vorhaben sicher (Abs. 2). Sie entscheiden im Rahmen der verfügbaren Mittel, für welche Vorhaben Finanzhilfen oder Darlehen gewährt werden (Abs. 3). Weiter hält das Bundesgesetz fest (Art. 16 Abs. 1), dass der Bund gestützt auf die kantonalen Umsetzungsprogramme mit den Kantonen mehrjährige Programmvereinbarungen abschliesst. Diese bilden die Grundlage für einen pauschal bemessenen Beitrag des Bundes. Diese Regelungen müssen auf kantonaler Ebene nicht wiederholt werden. Die Kantone müssen jedoch eine gesetzlich verankerte Grundlage für die Leistung von Staatsbeiträgen zur Förderung der NRP schaffen und die Zuständigkeiten auf Kantonsebene regeln.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete bildet heute die allgemeine Grundlage für die Wirtschaftsförderung im Kanton Luzern. Es enthält einerseits allgemeine Bestimmungen über die Wirtschaftsförderung und andererseits das Anschlussrecht zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG). Das IHG ist, wie bereits erwähnt, per 1. Januar 2008 durch das Bundesgesetz über Regionalpolitik ersetzt worden. Es liegt somit nahe, die notwendigen Anschlussbestimmungen zum Bundesgesetz über Regionalpolitik in das bestehende Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete zu integrieren (wobei der Titel des Gesetzes angepasst werden soll). Dabei können die Paragrafen über die Investitionshilfe für Berggebiete, die ohnehin aufzuheben sind, durch die Bestimmungen über die Regionalpolitik ersetzt werden.

Mit der Anpassung des Finanzaushaltsgesetzes (SRL Nr. 600) auf den 1. Januar 2008 im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind Grundlagen betreffend Finanzierung und Zuständigkeiten geschaffen worden, die auch für die Umsetzung der NRP massgebend sind. So sieht § 30 des Finanzaushaltsgesetzes vor, dass der Kantonsrat im Voranschlag jährlich Mittel für die Staatsbeiträge bereitstellt. Diese Mittel können für einzelne Sachbereiche in Sammelrubriken bewilligt werden. Für die Ausrichtung der Staatsbeiträge sind die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) maßgeblich. Der Entscheid über die einzelnen Gesuche, das heisst die Zusicherung der Staatsbeiträge, fällt gemäss § 34 des Staatsbeitragsgesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates, soweit dafür bei kleineren Beiträgen oder in Sonderfällen nicht die Departemente oder andere Verwaltungseinheiten zuständig sind. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen ab 3 Millionen Franken bedarf nach Massgabe der Kantonsverfassung eines Dekrets des Kantonsrates. Nach § 31 des Finanzaushaltsgesetzes ist der Regierungsrat auch zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarungen mit dem Bund. Da die neuen Bestimmungen des Finanzaushaltsgesetzes für alle Bereiche, in denen Staatsbeiträge ausgerichtet werden, gelten, brauchen sie für die Umsetzung der NRP im Spezialgesetz nicht wiederholt zu werden.

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für NRP-Projekte setzt sodann eine gesetzliche Grundlage voraus, die diese Möglichkeit vorsieht. Eine solche «Absichtserklärung» findet sich nicht im Finanzaushaltsgesetz selbst, sondern ist jeweils in einem Spezialgesetz vorzusehen. Eine für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an regionalpolitische Vorhaben ausreichende gesetzliche Grundlage findet sich in § 9 Absatz 1 des geltenden Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete. Gemäss dieser Bestimmung können Finanzhilfen gewährt werden ins-

besondere zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik, an Organisationen der Wirtschaftsförderung und an wichtige Projekte von Regionen und Teilregionen. Auch wenn diese allgemeine Bestimmung die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von NRP-Vorhaben erfüllt, rechtfertigt es sich, im Spezialgesetz detailliertere Bestimmungen vorzusehen, da der Bund das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik auf Dauer angelegt hat. Zudem sollen die verschiedenen Finanzierungsmittel, die der Bund vorsieht, auch auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert werden.

Mit dem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik und der damit verbundenen Aufhebung von Bundesgesetzen fehlen nun auch die Grundlagen für das Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 29. Juni 1998 (SRL Nr. 901) und für den Beschluss über die Zuständigkeiten nach dem Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 23. März 2004 (SRL Nr. 901b). Diese kantonalen Folgeerlasse können aufgehoben werden.

III. Vernehmlassungsverfahren

Von Ende Mai bis Ende August 2008 hatten Gemeinden, Regionen, Parteien, Verbände, Organisationen sowie kantonale Stellen Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 35 Stellungnahmen ein, darunter diejenigen aller im Kantonsrat vertretenen Parteien, jene der beiden betroffenen regionalen Entwicklungsträger und diejenigen einiger Luzerner Gemeinden. Die Vorlage zur Gesetzesänderung als solche ist im Vernehmlassungsverfahren durchwegs befürwortet worden. Einige Parteien, Regionen und Verbände haben zu einzelnen Bestimmungen Anregungen vorgebracht, die wir weitgehend berücksichtigt haben.

IV. Die Gesetzesänderung im Einzelnen

Das geltende Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete ist in vier Teile eingeteilt, wobei die ersten beiden Teile allgemeine Bestimmungen und allgemeine Massnahmen zur Wirtschaftsförderung enthalten, der dritte Teil sich ausschliesslich mit der Investitionshilfe für Berggebiete befasst und der vierte Teil die Schlussbestimmungen umfasst. Diese Struktur soll beibehalten werden. Wie bereits erwähnt, betrifft die vorliegende Gesetzesrevision vorwiegend den dritten Teil, welcher als Ganzes durch Bestimmungen über die Regionalpolitik ersetzt wird. Die von der NRP ausgelöste Revision soll zudem dazu genutzt werden, das Gesetz auch in den allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsförderung (§§ 1–9) auf den neusten Stand zu bringen. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2010 vorgesehen.

Haupttitel

Das Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete wurde mit dem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik aufgehoben. Folglich sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen dazu hinfällig geworden. Der Hinweis auf die Investitionshilfe für Berggebiete ist somit im Titel des kantonalen Gesetzes zu streichen. Dafür ist neu auf die Verankerung der Regionalpolitik im kantonalen Recht hinzuweisen.

§ 2 Absatz 2

Die administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist eine wesentliche Aufgabe der Wirtschaftspolitik. In unserem Planungsbericht B 77 über die administrative Entlastung der KMU vom 7. Dezember 2004 (GR 2005 S. 696) haben wir aufgezeigt, in welchen Bereichen die KMU administrativ hauptsächlich belastet werden, und wir haben einen umfassenden Massnahmenplan zur Entlastung der KMU ausgearbeitet. Über den Umsetzungsstand der Massnahmen legen wir jährlich in der Staatsrechnung Rechenschaft ab. Die administrative Entlastung der KMU ist eine Daueraufgabe, und es gilt, sich weiterhin intensiv mit der Problematik der administrativen Belastung auseinanderzusetzen. Der Grundsatz der administrativen Entlastung der KMU ist deshalb ausdrücklich im Wirtschaftsförderungsgesetz zu verankern. Wir nehmen damit auch die Bestrebungen der interessierten Verbände und der betroffenen Unternehmen auf, diesem berechtigten Anliegen stetig und besonders Rechnung zu tragen. Die im Interesse einer schlanken Gesetzgebung bewusst allgemein gehaltene Bestimmung hat in allen Bereichen und auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit Geltung und richtet sich an alle Behörden und Institutionen.

§ 5 Absatz 1

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen definiert § 5 Absatz 1, mit wem der Kanton zur Förderung der Wirtschaft zusammenarbeitet. Die heute hier aufgeführten Institutionen der regionalen Wirtschaftsförderungen sind überholt. Die zahlreichen kleineren regionalen Wirtschaftsförderungen im Kanton Luzern haben unlängst fusioniert. Der Kanton arbeitet nicht mehr mit regionalen Wirtschaftsförderungen, sondern mit den Regionen selbst zusammen. Der Begriff Regionen schliesst sämtliche Gebietseinheiten im Kanton Luzern ein, was im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung (im Gegensatz zum Perimeter der NRP) richtig ist.

§ 6 Absätze 1 und 2

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik äussert sich, wie bereits vorne erwähnt (vgl. Kap. II), umfassend zu den Aufgaben der Kantone. Die entsprechenden Bestimmungen (Art. 15 ff.) müssen auf kantonaler Ebene nicht wiederholt werden, jedoch ist die Zuständigkeit zu regeln. Wichtige Zuständigkeitsregelungen, die auch für die Umsetzung der Regionalpolitik Geltung haben, finden sich bereits im Finanzaushalt- und im Staatsbeitragsgesetz. Der Entscheid, für welche Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel Finanzhilfen oder Darlehen gewährt werden, fällt gemäss § 34 des Staatsbeitragsgesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates, soweit dafür bei kleineren Beiträgen oder in Sonderfällen nicht die Departemente oder andere Verwaltungseinheiten zuständig sind. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen ab 3 Millionen Franken bedarf nach Massgabe der Kantsverfassung eines Dekrets Ihres Rates. Nach § 31 des Finanzaushaltsgesetzes ist der Regierungsrat sodann zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarungen mit dem Bund. Die übrigen Aufgaben,

die sich aus dem Bundesgesetz über Regionalpolitik ergeben, können durch die zuständige Dienststelle vollzogen werden. Eine allgemein formulierte Zuständigkeitsregelung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zum Wirtschaftsförderungsgesetz ist somit für den Vollzug der Regionalpolitik ausreichend.

Gemäss der geltenden Formulierung von § 6 Absatz 1 haben die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Stellen nicht nur eine Vollzugs-, sondern auch eine Vermittlungsfunktion zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung. Diese Vermittlungsfunktion soll auf die Hochschule und die Universität ausgeweitet werden. Der Wissenstransfer von der Wissenschaft in die Betriebe und die Unterstützung von Innovationsprojekten durch die Hochschule und die Universität erlangen insbesondere mit der Neuen Regionalpolitik eine erhöhte Bedeutung, da diese stark auf Innovation und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist.

Im Jahr 2006 wurde die Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern nach einem Public-Private-Partnership-Modell gegründet. Träger dieser Stiftung sind der Kanton Luzern, die Luzerner Gemeinden und die Wirtschaft. Gestützt auf § 5 Absatz 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurden der Stiftung beziehungsweise der Geschäftsstelle Wirtschaftsförderung Luzern Tätigkeiten und Handlungsfelder der operativen Wirtschaftsförderung übertragen. Dazu gehören die Bereiche Standortentwicklung, Promotion, Ansiedlung und Unternehmensentwicklung sowie der Aufbau und die Pflege des Netzwerks mit Kanton, Gemeinden, Wirtschaft und Organisationen. Nicht ausgelagert wurden hoheitliche Entscheidbefugnisse und datenschutzrechtlich heikle Ermächtigungen. Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ist folglich nach wie vor eine Anlauf- und Informationsstelle des Kantons für Anliegen und Anfragen der Wirtschaft mit Bezug zu verwaltungsinternen Gegenständen und Prozessen. Im Zuge der Gesetzesrevision ist § 6 Absatz 2 an diese Entwicklung anzupassen.

Zwischentitel vor § 10

Der bisherige Teil III des Gesetzes über die Investitionshilfe für Berggebiete wird durch die neuen Bestimmungen über die Regionalpolitik ersetzt.

§ 10

Die in dieser Bestimmung enthaltene Absichtserklärung bildet die Rechtsgrundlage für die finanzielle Beteiligung des Kantons Luzern an regionalpolitischen Vorhaben (vgl. Ausführungen in Kap. II). Die allgemeine Bestimmung in § 9 Absatz 1 des geltenden Gesetzes reicht als gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zwar aus. Da das Bundesgesetz über Regionalpolitik auf Dauer angelegt ist und die bisherigen regionalpolitischen Förderungsmassnahmen in sich vereint, rechtfertigt es sich jedoch, eine eigene Bestimmung zur Beteiligung des Kantons Luzern zu schaffen. Die Bestimmung richtet sich nach dem Wortlaut von Artikel 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik aus, welcher den Zweck jenes Gesetzes umschreibt.

Welche Regionen mit NRP-Gelder unterstützt werden können, legt gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik der Bundesrat zusammen mit den Kantonen fest. Gemäss Artikel 1 der eidgenössischen Verordnung über Regionalpolitik umfasst der örtliche Wirkungsbereich der Regionalpolitik das gesamte Gebiet des Kantons Luzern. Wie bereits erwähnt (vgl. Kap. I) und im Planungsbericht B 174 über die Neue Regionalpolitik dargelegt, wurde der Wirkungsperimeter der

NRP jedoch auf die Gemeinden der RegioHER und der Idee Seetal AG – mit der Möglichkeit zur Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der regionalen Entwicklungsträger auf weitere Gebiete – eingeschränkt.

§ 11

Mit der vorgesehenen Änderung von § 6 Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Umsetzung der Regionalpolitik auf kantonaler Ebene ausreichend geregelt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Abschluss der Programmvereinbarungen mit dem Bund und die Zusicherung der Staatsbeiträge ergibt sich direkt aus dem Finanzaushaltsgesetz und dem Staatsbeitragsgesetz (vgl. Kap. II). Die übrigen Aufgaben zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik obliegen der zuständigen Dienststelle. Mit dem Verzicht auf eine nochmalige Regelung der Zuständigkeiten im Teil III des Gesetzes werden Unklarheiten und Doppelspurigkeiten vermieden.

§ 12

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik sieht als Förderungsmassnahmen einerseits Finanzhilfen (Art. 4–6) und andererseits Darlehen (Art. 7) vor. Finanzhilfen können zunächst an die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewährt werden, welche das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme aufbauen oder verbessern oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern (Art. 4 Abs. 1). Um Finanzhilfen zu erhalten, müssen die Initiativen, Programme und Projekte für die betroffene Region Innovationscharakter haben, und ihr Nutzen muss zum grössten Teil in Regionen anfallen, die mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raumes aufweisen (Art. 4 Abs. 2). Im Weiteren können Finanzhilfen den Entwicklungsträgern und anderen regionalen Akteuren für die Erarbeitung und die Realisierung mehrjähriger Förderstrategien oder die Koordination und die Begleitung der Initiativen, Programme und Projekte ihrer Region gewährt werden (Art. 5). Schliesslich kann mit Finanzhilfen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden (Art. 6). Zinsgünstige oder zinslose Darlehen können für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben gewährt werden, soweit diese in einem direkten Zusammenhang mit der Realisierung und Weiterführung von Vorhaben nach Artikel 4 des Bundesgesetzes stehen, Bestandteil eines Wertschöpfungssystems sind und zu dessen Stärkung beitragen oder unmittelbar Nachfolgeinvestitionen in anderen Wirtschaftsbereichen einer Region induzieren (Art. 7 Abs. 1). Diese im Bundesgesetz über Regionalpolitik umschriebenen Förderungsmassnahmen sollen auch auf kantonaler Ebene möglich sein. Mit dem Verweis in § 12 Absatz 1 auf das Bundesgesetz erübrigen sich weitere Umschreibungen der Massnahmen im kantonalen Recht.

Absatz 2 ergibt sich aus dem Bundesgesetz (Art. 7 Abs. 2b sowie 16 Abs. 2).

Die Gewährung von kantonalen Steuererleichterungen ist Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik. Der Vollständigkeit halber wird deshalb in Absatz 4 auf das Instrument der Steuererleichterung gemäss § 5 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) als Förderungsmassnahme der Regionalpolitik hingewiesen.

§ 13

Die Voraussetzungen für die kantonale Beteiligung ergeben sich aus dem Bundesgesetz über Regionalpolitik und entsprechen der Praxis im Rahmen der bisherigen Investitionshilfe für Berggebiete. Dass das Vorhaben mit dem Umsetzungsprogramm übereinstimmen muss (Abs. 1b), ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Die angemessene Beteiligung der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen und Darlehen mit eigenen Mitteln (Abs. 1c) entspricht der Voraussetzung von Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes schreibt schliesslich vor, dass der Empfänger oder die Empfängerin geeignete Massnahmen zur Überwachung und Realisierung und zur Evaluation der geförderten Vorhaben ergreifen muss (Abs. 1d).

Absatz 2 ermöglicht es, durch spezielle Bedingungen und Auflagen in Einzelfällen ein den Projekterfolg sicherndes Verhalten der Projektverantwortlichen zu fördern und Missbräuche zu verhindern. Namentlich ist es möglich, für Darlehen Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn es angebracht erscheint.

§ 14

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik enthält klare Aussagen über die Umsetzung der Regionalpolitik (Art. 14 ff.). Dabei wird auch festgehalten, welche Aufgaben den Kantonen zufallen. Die Zuständigkeit für diese Aufgaben auf kantonaler Ebene ist mit der allgemeinen Bestimmung von § 6 Absatz 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes ausreichend geregelt (vgl. Ausführungen zu § 6). Wegen ihrer zentralen Bedeutung für die Umsetzung der Regionalpolitik sollen die Instrumente der mehrjährigen kantonalen Umsetzungsprogramme und der mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund jedoch im kantonalen Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

§ 15

Die Pflicht der Kantone, die Realisierung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben zu überwachen, ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Im Übrigen sieht § 32 des Staatsbeitragsgesetzes eine Pflicht zur Durchführung von Erfolgskontrollen vor, die für sämtliche Staatsbeitragsverhältnisse Geltung hat.

§ 16

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik ist direkt anwendbar, ein Rechtsverweis ist nicht mehr notwendig.

V. Aufhebung eines Erlasses

Der Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 ist mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik aufgehoben worden, weil die darin enthaltenen Massnahmen mit dem neuen Bundesgesetz abgedeckt werden. Mangels bundesrechtlicher Grundlage ist folglich auch das Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 29. Juni 1998 (SRL Nr. 901) aufzuheben.

VI. Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass für die laufenden und die zu gesicherten IHG-Darlehen bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung die bisherigen Bestimmungen gelten. Ebenso richtet sich die Auszahlung bereits zugesicherter Massnahmen zur Förderung von Investitionshilfeprojekten in Berggebieten und zur Förderung von Vorhaben der privaten Wirtschaft in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten nach dem bisherigen kantonalen Recht.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der eigentliche Systemwechsel in der wirtschaftlichen Förderung der Regionen wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik am 1. Januar 2008 vollzogen. Welche Auswirkungen die Neue Regionalpolitik des Bundes auf den Kanton Luzern hat und wie der Kanton das neue Instrumentarium einsetzen will, wurde im Planungsbericht B 174 über die Neue Regionalpolitik vom 26. Januar 2007 aufgezeigt. Bei der nun vorgesehenen Gesetzesänderung handelt es sich vorwiegend um die kantonale Anschlussgesetzgebung an das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik. Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

VIII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete zuzustimmen.

Luzern, 11. November 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 900

Gesetz

über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. November 2008,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001 wird wie folgt geändert:

Haupttitel

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

§ 2 Absatz 2 (neu)

² Der Kanton trifft Massnahmen zur Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von administrativem Aufwand.

Die bisherigen Absätze 2–4 werden neu zu den Absätzen 3–5.

§ 5 Absatz 1

¹ Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den Regionen und den Nachbarkantons, den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung, den Trägerschaften von Programmen und Projekten der Neuunternehmer- und Technologieförderung, den Bürgschaftsgenossenschaften, den Wirtschaftsverbänden und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

§ 6 Absätze 1 und 2

¹ Die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die Massnahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 sowie dieses Gesetzes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden oder Organisationen fallen. Sie vermitteln zwischen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Wissenschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Dienststelle als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Anliegen der Wirtschaft, für die der Kanton zuständig ist. Diese kann von anderen kantonalen Stellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einholen und stellt die Koordination sicher.

Zwischentitel vor § 10

III. Regionalpolitik

§ 10 Grundsatz

Der Kanton unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bestrebungen des Bundes, mit der Regionalpolitik die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beizutragen.

§ 11

wird aufgehoben.

§ 12 Massnahmen

¹ Der Kanton kann sich an regionalpolitischen Vorhaben mit Finanzhilfen oder Darlehen im Sinn des Bundesgesetzes über Regionalpolitik beteiligen.

² Die kantonale Beteiligung ist derjenigen des Bundes mindestens gleichwertig.

³ Der Kanton kann Steuererleichterungen nach § 5 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 gewähren.

§ 13 Voraussetzungen

¹ Die Beteiligung des Kantons an Vorhaben der Regionalpolitik setzt insbesondere voraus, dass

- a. die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b. das Vorhaben mit dem kantonalen Umsetzungsprogramm übereinstimmt,
- c. der Empfänger oder die Empfängerin von Finanzhilfen und Darlehen sich mit eigenen Mitteln angemessen am Vorhaben beteiligt,

d. der Empfänger oder die Empfängerin geeignete Massnahmen zur Überwachung der Realisierung und zur Evaluation der geförderten Vorhaben ergreift.

² Die Finanzhilfen und die Darlehen können im Einzelfall von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

§ 14 *Umsetzung*

¹ Die zuständige Dienststelle erarbeitet gestützt auf die Vorgaben des Mehrjahresprogramms des Bundes zusammen mit den regionalen Entwicklungsträgern oder anderen regionalen Akteuren mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme und aktualisiert sie periodisch.

² Sie stellt zusammen mit den regionalen Entwicklungsträgern oder anderen regionalen Akteuren die Koordination der regions- und kantonsübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Vorhaben sicher.

³ Das kantonale Umsetzungsprogramm bildet die Grundlage für den Abschluss der mehrjährigen Programmvereinbarung mit dem Bund.

§ 15 *Controlling*

Die zuständige Dienststelle trifft geeignete Massnahmen zur Überwachung der Realisierung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben.

§ 16

wird aufgehoben.

II.

Das Einführungsgesetz vom 29. Juni 1998 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 wird aufgehoben.

III.

Für bereits zugesicherte Massnahmen der Investitionshilfe für Bergegebiete und der Förderung von Vorhaben der privaten Wirtschaft in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten gilt das bisherige kantonale Recht.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: